

Sitzungsvorlage



Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 25.09.2019

Amt/ Sachbearbeiter(in): Bauamt/ Frau Kagermann

Vorlage- Nr. 33/2019

Tagesordnungspunkt: 2

Bezeichnung: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garage in Mühlhausen, Sandäckerstr. 8, Flst.Nr. 6907

Sachverhalt:

Das oben genannte Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Um den Hummelberg, 1. Änderung“.

Geplant ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit drei Wohneinheiten. Ausreichend Parkmöglichkeiten werden durch die Garage und vier weitere Stellplätze nachgewiesen.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden beantragt:

1. Überschreitung der vorderen Baugrenze durch die Garage um ca. 6,5 m²
2. Unterschreitung des geforderten Stauraums zwischen Garage und Erschließungsstraße (2,50 m anstatt 5,00 m)
3. Überschreitung der Grundflächenzahl um 29,31 m² (19 %)
4. Überschreitung der Geschossflächenzahl um 112,99 m² (36 %)
5. Abweichende Dachform (Flachdach anstatt eines Satteldachs)
6. Überschreitung der vorgeschriebenen Traufhöhe von 6,00 m um 0,44 m auf 6,44 m

Die Angrenzerbenachrichtigung ist noch nicht abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Garage in Mühlhausen zu.

Folgenden Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen kann außerdem zugestimmt werden:

1. Überschreitung der vorderen Baugrenze durch die Garage um ca. 6,5 m²
2. Unterschreitung des geforderten Stauraums zwischen Garage und Erschließungsstraße (2,50 m anstatt 5,00 m)
3. Überschreitung der Grundflächenzahl um 29,31 m² (19 %)
4. Überschreitung der Geschossflächenzahl um 112,99 m² (36 %)
5. Abweichende Dachform (Flachdach anstatt eines Satteldachs)
6. Überschreitung der vorgeschriebenen Traufhöhe von 6,00 m um 0,44 m auf 6,44 m

Das Baurechtsamt kann die erforderlichen Abweichungen/Ausnahmen/Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilen.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.
